

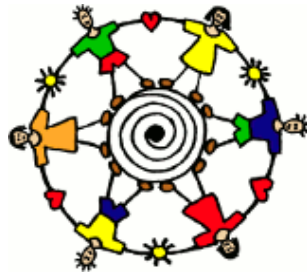
Schutzkonzept

Integrationskindergarten Soyen

Träger: Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter

Gartenstraße 1

83564 Soyen



Vorwort

1. Präambel

1.1. Leitbild

1.2. Rechtliche Grundlagen

1.2.1. Grundrechte der Kinder

1.2.2. Die Grundrechte im Grundgesetz

1.2.3. BGB §1631: Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

1.2.4. § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

1.2.5. § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

1.2.6. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1.2.7. § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

1.2.8. § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

1.2.9. BayKiBiG §9b: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

2. Risikoanalyse

2.1. Das Team

2.2. Die räumliche Innen- und Außensituation

2.3. Die Kinder

2.4. Die Familien

2.5. Externe Personen

3. Prävention

3.1. Personalmanagement

3.2. Personalführung

3.3. Verhaltenskodex

3.4. Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

3.5. Nähe und Distanz

3.6. Schutz der Intimsphäre der Kinder

3.6.1. Wickelsituation

3.6.2 Toilettengang

3.6.3. Eincremen mit Sonnencreme

3.6.4. Schlafsituation/Ausruhen

3.7. Sexualpädagogisches Konzept

3.8. Geschlechtswahrnehmung

3.9. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

3.10. Die Grundlagen unserer Arbeit

3.11. Kinder haben das Recht auf Gleichheit

3.12. Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

3.13. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

3.14. Beteiligung der Eltern

3.15. Beschwerdemanagement

3.15.1. Für das Team

3.15.2. Für Eltern

3.15.3. Für Kinder

4. Intervention

4.1. Handlungs- bzw. Notfallplan

4.2. Klare Handlungsschritte

5. Rehabilitation und Aufarbeitung

5.1. Unschuldsvermutung

5.2. Vertrauen

5.3. Rehabilitation

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner

7. Quellen

Vorwort

Der Integrationskindergarten Soyen ist eine Elterninitiative, deren Träger der "Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter" ist. Gegründet wurde der Trägerverein im November 1997. Bis heute ist der Integrationskindergarten Soyen durch basisdemokratische Strukturen gekennzeichnet. Die Initiative ist geprägt von einem Geist der gemeinsamen Gestaltung und Verantwortung in allen Belangen. Den MitarbeiterInnen und ehrenamtlichen Vorständen wird in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt.

1. Präambel

1.1. Leitbild

Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Team des Integrationskindergarten Soyen gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der MitarbeiterInnen in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention vor (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung.

„Was wir zu lernen haben, ist so schwer und doch so einfach und klar: Es ist normal, verschieden zu sein.“ [Richard von Weizsäcker, 1993]

Die Kinder werden auf ihrem Weg, die Welt zu erkunden, von uns begleitet. Wir wollen die Kinder dabei unterstützen, Neues zu lernen und Unbekanntes zu erforschen - durch das gemeinsame Spiel, verschiedene Beobachtungen, Gespräche, gemeinsame Entscheidungen, die Durchführung von Aktivitäten in den verschiedenen Bildungsbereichen und die Bewältigung von Alltagssituationen. Gleichzeitig wollen wir ein Ort sein, an dem sich die Kinder sicher, geborgen und wohlfühlen können.

Besonders am Herzen liegt uns, dass jedes Kind in seiner Individualität respektiert, toleriert und wertgeschätzt wird. Jedes Kind wird mit all seinen Stärken und Schwächen angenommen, wie es ist. Wir möchten auf alle Bedürfnisse der Kinder eingehen und nehmen uns dafür genügend Zeit im Alltag. Durch unsere bedürfnisorientierte Arbeit kann sichergestellt werden, dass jedes Kind die nötige Aufmerksamkeit erfährt und immer den Kontakt zu den Erzieher/innen findet. Dabei werden alle Gefühle und Emotionen angenommen und akzeptiert. Wir arbeiten außerdem situationsorientiert. Wir achten darauf, was das einzelne Kind in der jeweiligen Situation braucht und handeln so, dass es dabei jedem Kind gut geht. Unser Ziel ist es, dass jedes Kind seine eigene Persönlichkeit entwickeln kann und eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt handeln kann. Dadurch entwickeln sie ein Selbstwertgefühl, trauen sich etwas zu und werden selbstbewusster im Auftreten. Außerdem wollen wir die soziale Kompetenz der Kinder fördern und stärken, sodass sie ein Gemeinschaftsgefühl erleben können. Wir vermitteln die Werte Hilfsbereitschaft, Empathie, Toleranz und Respekt anderen Menschen gegenüber, sodass sie im sozialen Umgang und im Miteinander gestärkt werden. Dabei ist die gegenseitige Kommunikation und das Zuhören besonders wichtig.

Da der Fokus unserer Einrichtung auch auf der Naturpädagogik liegt, wollen wir den Kindern ermöglichen, aktiv und eigenständig ihre Umwelt zu erkunden. Wir vermitteln den Kindern dabei einen respektvollen Umgang mit der Natur und die Wichtigkeit der Bewahrung unseres Lebensraums.

Jedes Kind ist von Geburt an ein vollwertiger Mensch. Es hat seine persönliche Art zu sehen, zu fühlen, zu denken und sich zu äußern. Wir hegen den größten Respekt vor der Individualität eines jeden Kindes. Unser Credo im Umgang mit den Kindern lautet:

„Ich mag Dich so, wie Du bist und vertraue auf Deine Fähigkeiten. Wenn Du meine Hilfe brauchst, bin ich für Dich da. Versuche es jedoch zunächst einmal selbst!“ (Maria Montessori)

Wir möchten dem Kind ermöglichen, dass es sich in seiner Persönlichkeit in seinem Tempo individuell entwickeln bzw. entfalten kann. Dabei versuchen wir, auf jeden Entwicklungsimpuls von Beginn an zu achten und diesen zu fördern. Kinder sind in besonderem Maße offen für alles Neue und bereit, offen auf andere zuzugehen. Wir nehmen Kinder in ihrer Einzigartigkeit, Ganzheitlichkeit, mit all ihren Gefühlen, ihren Bedürfnissen, ihrem Entwicklungstempo, ihren Träumen, ihrer Lebendigkeit, ihrer Neugier und allem anderen, was ihr Wesen ausmacht, an. Die Kinder mit ihren Stärken und Schwächen zu akzeptieren ist Voraussetzung, um in unserer Einrichtung einen Ort zu schaffen, wo gemeinsames Leben und Lernen alltäglich ist. Wir orientieren uns in unserer täglichen Arbeit an den pädagogischen Ansätzen von Maria Montessori. Außerdem haben Erkenntnisse aus der Natur- und Waldpädagogik für unsere tägliche Arbeit einen großen Stellenwert.

1.2. Rechtliche Grundlagen

1.2.1. Grundrechte der Kinder

1. Das Recht auf Gleichheit gilt für jedes Kind. Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden, dies gilt auch für ihre Familien.

2. Das Recht auf Gesundheit sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder sollen keine Not leiden, sie sollen gesund leben können und Geborgenheit finden.

3. Das Recht auf Bildung beschreibt, dass Kinder ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.

4. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe sichert den Kindern eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an kulturellen oder künstlerischen Angeboten beteiligen können.

5. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung sichert den Kindern Mitbestimmung zu, wenn es um sie geht. Sie können sich dazu informieren und ihre Meinung frei äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.

6. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu.

7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht soll sicherstellen, dass Kinder im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren müssen.

8. Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung verpflichtet dazu, Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

9. Das Recht auf elterliche Fürsorge sichert den Kindern, bei ihren Eltern zu leben, auch wenn sie getrennt leben. Die Eltern sorgen für das Wohl des Kindes.

10. Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung sichert den Kindern die aktive Teilnahme am Leben in einer Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung, zu.

1.2.2. Die Grundrechte im Grundgesetz

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

1.2.3. BGB §1631: Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

1.2.4. § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einem Buchstabe a) vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2)

1) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

2) Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3)

1) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist.

2) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

3) Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt.

4)Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

1.2.5. § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

1.2.6. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. (1) Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und

das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2.7. § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2)

1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

2) Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

3) Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4)

- 1) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 2) Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5)

- 1) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6)

- 1) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten.
- 2) Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen.
- 3) Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden.

4) Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage.

5) Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7)

1) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

2) Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt.

3) Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

1.2.8. § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

1.2.9. BayKiBiG §9b: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2)

1) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

2) Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich.

3) Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob von Seiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gilt als Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Sie ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtungen ermöglichen oder gar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit das wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täterinnen und Täter in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren.

Neben den Risikofaktoren, die sich aus den Eigenschaften eines Kindes ergeben, entstehen aus gesellschaftlichen Strukturen und Umweltfaktoren Risikofaktoren für einzelne Kinder. Die Machtverhältnisse, Normen und Unterdrückungsmechanismen, die sich in unserer Gesellschaft aus ökonomischen und sozialen Verhältnissen ergeben, haben von Anfang an Einfluss auf die Lebenssituationen von Kindern. Ziel der pädagogischen Arbeit muss sein, Kinder vor Risikofaktoren zu schützen. Gleichzeitig sollten eigene Einstellungen und Verhaltensweisen reflektiert werden, um nicht unreflektiert Vorurteile, Exklusion, Diskriminierung, etc. an die Kinder weiterzugeben.

Jederzeit können sich im Leben und im Umfeld eines Kindes Krisen ergeben. Hier ist es die Aufgabe der Einrichtung und des Teams, dem Kind in solchen Phasen Stabilität und Rückhalt zu bieten.

Es ist auch Aufgabe einer Einrichtung, ein gutes Netzwerk an Fachstellen und externen Hilfsangeboten aufzubauen. Diese sind eine wichtige Ressource für MitarbeiterInnen, um sich Rat und Unterstützung von ExpertInnen holen zu können. Für Familien kann es sehr hilfreich sein, wenn die Einrichtung Ihnen Hilfsangebote vermittelt. Doch ohne die explizite Erlaubnis der Eltern darf die Einrichtung nicht tätig werden. Von den Eltern muss dazu eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht erfragt werden. Alternativ kann die Einrichtung anonym, ohne Nennung personenbezogener Daten, bei einer Fachstelle für eine Beratung anfragen. Die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten für das Kind darf ausschließlich auf Initiative der Eltern hin geschehen.

Werden MitarbeiterInnen auf besondere Risikofaktoren im Umfeld eines Kindes aufmerksam, sollte das restliche Team, soweit es für die sensibilisierte Betreuung des Kindes sinnvoll ist, informiert werden. Notwendig ist der regelmäßige Austausch im Team und eine Reflexion über das Verhalten des Kindes. Der Kontakt zu den Eltern sollte regelmäßig stattfinden. Dabei muss der Auftrag klar sein, dass der Erziehungs-, Bildungs- und Schutzauftrag nur gegenüber dem Kind selbst besteht. Das Wohl der Eltern ist dann von Bedeutung, wenn das Wohl des Kindes davon beeinflusst wird. Deshalb sollten Eltern auf bestehende Risikofaktoren aufmerksam gemacht und auf Unterstützungsangebote hingewiesen werden.

2.1. Das Team

Die Mitarbeiter/innen gehen immer wertschätzend und niemals beschämend mit den Kindern um und nehmen den Bildungsauftrag sehr ernst. Die Bedürfnisse der Kinder zu Nähe und Distanz werden wahrgenommen, nicht vernachlässigt und von uns akzeptiert.

Wir kommunizieren wertschätzend und auf Augenhöhe mit den Kindern.

Auszug aus unseren Gruppenregeln (wurden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet):

- Man tut keinem anderen weh (verbal und körperlich)
- Nein ist Nein! (Wenn wir etwas nicht möchten, sagen wir laut „Stop!“, der andere muss aufhören)
- Wir sind eine Gruppe und tun alles gemeinsam (Stuhlkreis, aufräumen, etc.)

Wir sind im stetigen Austausch untereinander und arbeiten mit Strukturen und Ritualen, damit ein harmonisches, qualitativ hochwertiges Umfeld gewährleistet wird.

Durch regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzeptes und der damit verbundenen Risikoanalyse garantieren wir den Schutz- und Bildungsauftrag der uns anvertrauten Kinder.

Die pädagogischen Grundsätze und Handlungsprinzipien, sowie die Verinnerlichung der dazugehörigen Grundhaltung ist ein stetiger Prozess bei den Mitarbeitern.

Zu internen Präventionsmaßnahmen gehören unter anderem:

- wöchentliche Teambesprechungen,
- außerordentliche Mitarbeitergespräche,
- Mitarbeiterjahresgespräche,
- ausführliche Dokumentation der verschiedenen Bereiche
- und regelmäßige Fortbildungsangebote.

In jeder unserer Kindergartengruppen sind täglich zwischen vier und fünf Fachkräfte sowie zwei bis drei PraktikantInnen bzw. Auszubildende tätig. Dies gewährleistet ein entspanntes und kindorientiertes Arbeiten und sichert die Qualität der täglichen Betreuung der Kinder.

2.2. Die räumliche Innen- und Außensituation

Auf dem Platz, unterwegs im Wald oder bei Spaziergängen achten wir darauf, dass immer ein Erzieher vorne geht und einer hinten, um die Aufsichtspflicht zu wahren. Ebenso beobachten wir die Kinder ständig und zählen regelmäßig durch, damit keine Kinder im Wald verloren gehen können. Auf Plätzen, die wir im Wald und auf dem Bauernhof besuchen, teilen wir uns auf und grenzen Gebiete für die Kinder im Sichtbereich ab (Wenn Ihr uns nicht mehr sehen könnt, können wir Euch auch nicht mehr sehen). Damit keine fremden Leute die Kinder ansprechen, gehen wir zu den Passanten, sobald Unbekannte auf unseren Platz oder die spielenden Kinder zukommen.

Die Kinder dürfen nicht alleine in den Zirkuswagen oder die Blockhütte, ein Erwachsener muss immer mit dabei sein. Nur Personen mit erweitertem Führungszeugnis lassen wir allein mit Kindern im Zirkuswagen.

Die Plätze sind durch einen Sichtschutz abgetrennt. Die Kinder gehen selbständig mit Privatsphäre zum Klo, aber nicht unbeaufsichtigt. Sie werden mit Abstand unter Wahrung der Privatsphäre begleitet, dabei erfolgt die Begleitung der Jungs durch männliches Personal und der Mädchen durch weibliches Personal, wann immer es möglich ist. Das Gleiche gilt auch fürs Wickeln.

2.3. Die Kinder

Verbale Auseinandersetzungen unter Kindern können unter anderem Freundschaften stärken, aber auch das Selbstwertgefühl des Gegenübers verletzen. Kinder lernen, sich zu positionieren und testen dabei immer wieder Grenzen aus.

Bei Grenzübertretungen greifen die Mitarbeiter/innen ein und unterstützen die Kinder mit verschiedenen Methoden bei der Konfliktlösung. Uns ist wichtig, Situationen zu spiegeln und gemeinsam zu reflektieren, aber auch klare Grenzen mit den Kindern zu erarbeiten.

Für Kraftausdrücke, Demütigungen, Drohungen oder Versprechungen finden wir mit den Kindern alternative Lösungswege.

Jegliche Aktivitäten mit und ohne Gegenständen nur unter Anleitung und kontrolliert (Raufen, Stockkampf, Hindernisparcours, Seilspielgeräte). Sollte es zu Ausgrenzung oder Mobbing kommen, beobachten wir die Situation, führen Gespräche mit den Beteiligten und bieten Hilfestellung. Zuerst nur mit den Kindern, dann in Interaktion mit Kindern und Eltern zusammen, um gemeinsam Lösungen zu suchen.

2.4. Die Familie

Grundsätzlich darf keine Familienkonstellation an sich als minderwertig oder risikoreich bewertet werden. Die Beziehung zwischen den Eltern und ihrem Kind ist dann für das Personal der Einrichtung von Bedeutung, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist oder es zu einer Verhaltensänderung kommt. Emotionale, verbal oder körperlich ausgetragene Konflikte haben eine Vorbildfunktion für Kinder. Sie erschweren häufig die Betreuung des Kindes, wenn es mit seinem Verhalten die Bezugspersonen herausfordert.

Das Kindergartenpersonal sollte mit den Eltern das beobachtete Verhalten und die Bedürfnisse des Kindes besprechen. Gemeinsam mit den Eltern kann nach Ursachen gesucht werden. Im Gespräch sollten Eltern darauf hingewiesen werden, dass auch belastende innerfamiliäre Beziehungen Risikopotenzial bergen. In diesem Rahmen können gezielte Unterstützungsangebote an Eltern weitergeleitet werden, beispielsweise kann der Kontakt zu Frühen Hilfen, zu Konfliktberatungen oder zum Frauennotruf vermittelt werden.

2.5. Externe Personen

Nur Personen mit erweitertem lassen wir allein mit Kindern im Zirkuswagen.

Externe Personen, wie Fachdienste usw. werden bei den ersten Besuchen in unserer Einrichtung von einer Fachkraft begleitet.

Ebenso werden PraktikantInnen und Auszubildende von Beginn an begleitet und nicht mit den Kindern alleine gelassen.

3. Prävention

Wir wissen, Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, das

- eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z. B. wegen einer Tabuisierung des Themas
- eine Überstrukturierung aufweist (es ist absehbar, wann sich welches Kind wo alleine aufhält)
- keine oder kaum Strukturen aufweist (keiner weiß, wann und wo sich die Kinder genau aufhalten)
- wenig Sexualerziehung vermittelt wird
- kein Wissen über Hilfsmöglichkeiten besteht.

Deshalb sind im Integrationskindergarten Soyen unter vielen Aspekten (z.B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz) angemessene Strukturen geschaffen und im pädagogischen Konzept festgeschrieben worden, die gleichzeitig Freiheit und Schutz gewährleisten.

Im Folgenden werden viele wichtige Aspekte des Kinderschutzes, die in unserer täglichen Arbeit verankert sind, zusammengetragen.

3.1. Personalmanagement

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass TäterInnen in die Einrichtung kommen, zu verringern:

- Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.

- Beim Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert. Dies gilt auch für externe Kräfte, PraktikantInnen und Auszubildenden.
- Während der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen und PraktikantInnen werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.
- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.
- Es gibt regelmäßige gruppenübergreifende Angebote für die Kinder, so dass jedes Teammitglied alle Kinder und alle Kinder alle Teammitglieder kennen.
- Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind Standard und ausdrücklich gewünscht.

3.2. Personalführung

Einmal jährlich findet ein Mitarbeitergespräch mit der Leitung und einem Vorstandsmitglied mit den Mitarbeitenden statt.

Der Inhalt des persönlichen Entwicklungsgesprächs ist absolut vertraulich und wird nicht für die Personalakte protokolliert. Wesentliche Inhalte sind die Reflektion der Zusammenarbeit, der Arbeitsbedingungen und -inhalte, sowie die Vereinbarung persönlicher Ziele.

Personalgespräche dienen auch als Grundlage dafür, dass die Arbeitsauffassung und Umsetzung im Sinne der Haltung des Kinderschutzbundes überprüft werden.

Jedem Mitarbeitenden steht grundsätzlich die Möglichkeit zu externen Fortbildungen zur Verfügung.

Intern werden wir in Teamsitzungen und Besprechungen mit Mitarbeitenden die Inhalte des Schutzkonzeptes und unsere Haltung dazu besprechen.

3.3. Verhaltenskodex

Die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden und Kindern basiert auf Vertrauen, Respekt und Wertschätzung. Durch das Zusammenspiel dieser Werte stärken wir die Kinder darin, ihre Identität zu entwickeln und erfüllende und gesunde Beziehungen zu sich selbst und zu anderen aufzubauen. Diese Werte sind nur dann erlebbar, wenn Kinder in einer Umgebung

aufwachsen, die körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt keinen Raum lässt. Deswegen verpflichten wir uns nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

1. Ich werde alles unternehmen, um Kinder in unserer Einrichtung vor seelischem Schäden, vor Missbrauch und vor körperlicher sowie sexueller Gewalt zu schützen.
2. Ich beachte die rechtlichen Vorschriften wie z. B. das Sozialgesetzbuch, das Grundgesetz sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Interne und externe Wege zur Beratung bei Fragen des Kinderschutzes sind mir bekannt. Bei Verdacht auf Vernachlässigung oder Gewalt gegen Schutzbefohlene informiere ich meine Leitung, auch um mit ihr zusammen ggf. ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII auf den Weg zu bringen. Meine Leitung wendet sich an die für unsere Einrichtung zuständige Abteilungsleitung, die den Fall gemäß § 47 SGB VIII (Meldepflicht) an die Regierung meldet.
3. Ich zeige Achtung vor den Gefühlen der Kinder. Die persönlichen und kulturellen Grenzen unterschiedlicher Individuen erkenne ich an. Die Intimsphäre und die Schamgrenze der Kinder wird von mir akzeptiert. Ebenso achte ich auf die Wahrung meiner eigenen Intimsphäre und Schamgrenze. Dadurch ergibt sich, dass ich besonders verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern umgehe.
4. Ich pflege mit den Eltern der betreuten Kinder eine transparente und wertschätzende Beziehung. Dabei entspricht mein Handeln fachlichen Standards und ist für Eltern sowie Kinder nachvollziehbar. Mein pädagogisches Handeln kann ich begründen und hinterfragen. Die elterliche Verantwortung wird von mir anerkannt und gleichzeitig informiere ich die Eltern über die Prinzipien des Kindeswohles.
5. Ich erkenne an, dass in den Beziehungen zwischen MitarbeiterInnen und Kindern Machtgefälle eine Rolle spielen. Mir ist bekannt, dass ich für die anvertrauten Kinder eine Vorbildfunktion erfülle. Mit diesem Wissen gehe ich feinfühlig und bewusst um. Meine Rolle werde ich zu keinem Zeitpunkt ausnutzen, um sexuelle Kontakte mit den Kindern zu suchen. Mir ist bewusst, dass jede missbräuchliche Handlung mit mir anvertrauten Kindern disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
6. Mein Verhalten gegenüber meinen Mitmenschen gestalte ich gewaltfrei. Ich werte Menschen weder durch meine Sprache noch durch meine Gestik, Mimik oder optische Zeichen ab. Dies schließt für mich ein, mich von Verhalten, das gewalttätig, diskriminierend, rassistisch oder sexistisch ist, zu distanzieren und aktiv dagegen vorzugehen.

7. Meinungsverschiedenheiten, Konflikte und Differenzen gehe ich professionell an. Dabei versuche ich, das mich störende Verhalten zu beschreiben und aus der „Ich“-Perspektive zu erläutern. Wenn der Konflikt weiterhin besteht, schaffe ich Situationen, in denen klärende Gespräche mit der Chance auf Versöhnung möglich sind.

8. Sollten mir Situationen auffallen, die mit unserem Verhaltenskodex nicht einhergehen, werde ich dies konstruktiv ansprechen, um weiterhin einen vertrauensvollen und offenen Umgang in meinem Arbeitsumfeld zu ermöglichen. Ich verpflichte mich zur Einhaltung von Absprachen im Team. Mir ist bewusst, dass bereits Beeinträchtigungen des Kindeswohls, die durch Mitarbeitende ausgeübt werden, meldepflichtig sind.

9. Durch die Arbeit mit Menschen kommt es immer wieder zu persönlichen Momenten. Dadurch entsteht Vertrauen und Nähe. Außerhalb der Dienstzeit gehe ich sensibel und transparent mit Kontakten zu Familien um und wahre professionelle Distanz.

10. Sollte ich beobachten oder erfahren, dass Kinder von anderen Kindern zu Dingen genötigt oder gedrängt werden, die sie in ihrer Ehre und in ihrem Schamgefühl verletzen oder in ihrer körperlichen sowie seelischen Unversehrtheit einschränken, werde ich aktiv einschreiten und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten. Ich habe diesen Verhaltenskodex gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

3.4. Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden folgende Themen behandelt:

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen)

- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), wie wahre ich diese Grenzen, wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?

- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. Arbeit mit Fotos mit Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)

3.5. Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes des Integrationskindergarten Soyen. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse

des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es eine Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

3.6. Schutz der Intimsphäre der Kinder

3.6.1. Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern des Integrationskindergarten Soyen übernommen. Auf Wunsch der Kinder dürfen aber auch Praktikanten nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder findet zum Schutze der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten statt, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

3.6.2 Toilettengang

Die Toilettensituation im Integrationskindergarten Soyen ist halboffen gestaltet (mehrere Kindertoiletten mit Wänden dazwischen). Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und sollte den Kindern nicht vorenthalten werden.

Dennoch haben alle Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson wickeln darf.

Im Wald haben die Kinder feste Plätze, an denen sie ihren Toilettengang verrichten können. Sie werden dabei von einer Fachkraft begleitet. Auf dem Bauernhof verfahren wir ebenso und dort besteht noch die Möglichkeit, unsere kompostierbare Toilette zu nutzen.

3.6.3. Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um einer Verbrennung der Haut

vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

3.6.4. Schlafsituation/Ausruhen

Die Schlafsituation wird, wenn möglich, immer von zwei Bezugspersonen begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern im Integrationskindergarten Soyen altersgerecht über sexuellen Missbrauch geredet: Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf? An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat? Ich darf NEIN sagen. An wen wende ich mich, wenn ein/e ErzieherIn nicht auf STOP hört? An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

3.7. Sexualpädagogisches Konzept

Unsere Konzeption spiegelt die Grundorientierung unseres Kindergartens wider. Sie ist sowohl für die pädagogisch Mitarbeitenden, als auch für PraktikantInnen und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten maßgebend. Wir möchten mit ihr unsere Arbeit transparent machen und unseren Wissensstand darlegen. Unser Ziel ist es, Kinder individuell und nach ganzheitlichen Gesichtspunkten zu fördern. Sie sollen in ihrer Persönlichkeitsfindung angeregt und gestärkt werden, damit sie ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln und wir so zu einer wirksamen Prävention gegen sexuellen Missbrauch beitragen. Die Qualität der Förderung soll unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz dieser pädagogischen Konzeption sichergestellt werden. Die Einbeziehung der Eltern im Sinne der Erziehungspartnerschaft ist uns dabei sehr wichtig. Wir sehen unsere Arbeit als einen familienergänzenden Auftrag und möchten durch eine offene Elternarbeit Ansprechpartner sein und Ängste abbauen.

Sexualität umfasst körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Sie gehört zur Persönlichkeit eines Menschen in jedem Alter und somit findet auch Sexualerziehung, bewusst oder unbewusst, immer statt.

Bildung ist ein aktiver, sozialer und sinnlicher Prozess, um sich die Welt anzueignen. Kinder erforschen sich und ihre Umwelt mit allen Sinnen. Sie sammeln Eindrücke, erkunden die Welt aktiv und neugierig und setzen sich damit auseinander. Dabei entdecken sie allmählich wichtige Zusammenhänge für ihre Entwicklung. Kinder haben unter anderem ein Recht auf Informationen und Bildung (vgl. UN-Kinderrechtskonventionen). Die sexuelle Entwicklung eines Kindes beginnt schon im Säuglingsalter. Kleinkindliche Wahrnehmung geschieht mit allen Sinnen, mit den ersten Erfahrungen von Geborgenheit beim Stillen und Getragen werden, mit liebevollen Worten und Berührungen. Für die Entwicklung des Kindes spielt die Entfaltung der Sinne, der Motorik und der Sexualität eine große Rolle. Wir möchten die Entfaltung der Sinne fördern, Liebe und Zärtlichkeit vermitteln, ohne Grenzen zu überschreiten und über Gefühle zu sprechen. Ebenso wichtig ist es aber auch, Grenzen zu erleben, „NEIN“ sagen zu lernen und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Sexualität entwickelt und verändert sich und der Umgang mit ihr wird von klein auf erlernt. Ohne Körperlichkeit ist eine gesunde Entwicklung nicht möglich. Kinder entwickeln ihr Selbstbild und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten über ihren Körper. Deshalb fördern wir das Körperbewusstsein des Kindes, benennen die Geschlechtsteile und achten auf einen wertschätzenden Umgang mit dem eigenen Körper. Wir erlernen mit den Kindern die Körperhygiene und begleiten sie bei der Sauberkeitserziehung.

Unterschiedliche Sexualität bei Kindern und Erwachsenen:

Wenn es um das Thema Sexualerziehung im Kleinkindbereich geht, verursachen Begrifflichkeiten meist große Schwierigkeiten. Es wird oft vermutet, dass Kinder mit Themen konfrontiert werden, für die sie noch viel zu jung sind. Das ergibt sich vor allem aus dem zu Grunde gelegten Verständnis für Sexualität. Kinder erleben den Körper mit allen Sinnen. Sie sind auf die eigenen Bedürfnisse und Befriedigung ausgerichtet. Dabei ist die kindliche Sexualität nicht zielgerichtet oder beziehungsorientiert. Ihre Handlungen sind spielerisch, unbefangen, voller Neugier und entwickeln sich spontan aus der Situation. Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen und erst im Laufe der Kindheit werden gesellschaftliche Normen und Schamgrenzen verinnerlicht. Der gravierendste Unterschied zur Sexualität von Erwachsenen besteht darin, welche Bedeutungen mit sexuellen Handlungen verknüpft werden. Das Verhalten von Erwachsenen ist bewusst, zielgerichtet, absichtsvoll und beziehungsorientiert. Sie sind auf körperliche Vereinigung, Entspannung und Befriedigung hin ausgerichtet. Sie orientieren sich an moralischen Regeln, die die Gesellschaft und persönliche oder religiöse Überzeugungen vorgeben.

3.8. Geschlechtswahrnehmung

Die Wahrnehmung, dass man ein männliches oder ein weibliches Wesen ist und die Integration dieser Erkenntnis in das eigene Selbstbild beginnt sehr früh. Bereits ab dem 6. Monat lernt ein Kind, sich als Person von anderen zu unterscheiden. Bis zum 12. Monat verankert es erste Unterschiede und Abgrenzungen zwischen „männlich“ und „weiblich“. In der folgenden Zeit haben Kinder den Drang, alles zu erkunden. Die Freude am eigenen Körper wird bei Jungen häufig unterstützt, bei Mädchen eher gehemmt. Während Jungen durch ihren Penis ein gut sichtbares Merkmal für ihre Geschlechtszuordnung haben, nehmen Mädchen ihre Geschlechtszugehörigkeit oft über Reaktionen ihrer Umgebung wahr. Wichtig ist es, den Mädchen zu vermitteln, dass „ihnen nichts fehlt“, sondern dass sie sehr wohl wichtige Organe haben, diese aber innerhalb des Körpers liegen. Geschlechtsbezogenes Verhalten ist sowohl biologisch, als auch durch äußere Einflüsse bestimmt. Es ist daher wichtig, zwischen dem biologischen Geschlecht (engl. Sex) und dem sozialen Geschlecht (engl. Gender) zu unterscheiden. Das soziale Geschlecht wird aktiv produziert und von der Umwelt beeinflusst.

Kinder erleben verschiedene Rollenmodelle und Vorbilder, die ihre Entwicklung nachhaltig verändern können. Ob wir dabei Geschlechtsunterschiede eher betonen oder herunterspielen, hat Einfluss auf ihre Geschlechtsidentität. Mädchen und Jungen sind gleichwertig und gleichberechtigt, aber nicht gleich. Die Gemeinsamkeiten der Geschlechter, wie Intelligenz, Fähigkeiten, Persönlichkeit oder Begabungen, sind größer als die Unterschiede zwischen ihnen. Erziehung zu geschlechtsstereotypen Rollenverhalten geschieht oft ungewollt, die Bewusstmachung und Reflexion ist aber unerlässlich für eine Erziehung zur Gleichberechtigung.

Wie unterstützen wir die Kinder:

- Wir unterstützen die Kinder in der Findung ihres eigenen Geschlechts, indem wir ihnen nicht aufgrund ihres Geschlechtes bestimmte Verhaltensweisen zuordnen, sondern sie als individuelle Persönlichkeit sehen. Mädchen nicht nur zu loben, wenn sie süß und brav sind - und Jungen zu gestatten, auch mal schwach und ängstlich zu sein, ist für uns selbstverständlich
- Jungen und Mädchen erfahren bei uns zeitlich und qualitativ die gleiche Zuwendung und Aufmerksamkeit. Wir umarmen Jungs ebenso wie Mädchen und toben mit den Mädchen ebenso wie mit den Jungen.
- ihre Leistungen werden gleichermaßen gewürdigt und sie haben den gleichen Zugang zu allen Lerninhalten und Lernräumen

- Wir unterstützen die Eltern darin, auf das Verhalten der Kinder einzugehen, auch geschlechtsuntypische Tendenzen zu akzeptieren und die Entwicklung von Jungen und Mädchen unabhängig von ihrem Geschlecht zu fördern.

3.9. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte.

Die Kinderrechte sind im pädagogischen Konzept des Integrationskindergarten Soyen festgelegt. Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage, auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz im Integrationskindergarten Soyen benannt.

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Körperliche Strafen oder psychischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu im Integrationskindergarten Soyen.

Kinder haben das Recht, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.

Im Integrationskindergarten Soyen werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt:

- Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren

Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen)

- Es gibt ein regelmäßig stattfindendes Kinderplenum, bei dem alle Kinder ihre Belange vorbringen und ihre Interessen einbringen können

- Die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder.

3.10. Die Grundlagen unserer Arbeit

In den Phasen der Entwicklung zwischen 0 und 3 Jahren durchlebt das Kind die orale und die anale Phase. Die orale Phase prägt das erste Lebensjahr. Durch den Mund und die Haut erleben die Kinder Wohlgefühl und Befriedigung. Sie saugen, beißen, kauen, lutschen und befühlen alles. Hierdurch wird eine erste Beziehung zur Umwelt aufgebaut. Die Haut nimmt jeden Reiz intensiv auf. Das Kind genießt den großflächigen Körperkontakt beim Getragen und Gewiegt werden. Sie genießen Nacktheit und empfinden Freude und Lust am eigenen Körper.

Die anale Phase wird im 2. und 3. Lebensjahr durchlaufen. Das Kind entwickelt ein Bewusstsein für Körperausscheidungen und die dazugehörigen Zonen. Es erkundet seine Genitalien und entdeckt auch die damit verbundenen Lustgefühle. Sie bilden das Fundament für die Aneignung eines positiven Körperbildes.

Der Wechsel zwischen Festhalten und Loslassen, zwischen Spannung und Entspannung spielt eine große Rolle. Dazu gehört auch das bewusste Ausscheiden der Exkremente. In der zweiten Hälfte des 2. Lebensjahres bekommt das Kind ein Bewusstsein für das eigene Geschlecht und versucht, sich selbst einzuordnen. In dieser Zeit entwickelt das Kind auch seine Sprache und lernt, den Zusammenhang herzustellen zwischen den Dingen, die es kennt und deren Namen. Es ordnet die Begriffe in seine Welt ein. Dies schließt auch die Geschlechtsorgane mit ein. Dabei ist es wichtig, dass die Kinder allgemeingültige Begriffe kennen, damit sie sich für alle verständlich ausdrücken können. Daneben stehen die Koseformen für Genitalien und Ausscheidungen, die in der Familie benutzt werden.

Wie unterstützen wir die Kinder:

- wir ermöglichen den Kindern in der oralen Phase, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, indem wir zulassen, dass sie Dinge in den Mund nehmen
- wir bieten den Kindern Körperkontakt nach ihren Wünschen an, respektieren aber auch ihre Ablehnung
- wir lassen den Kindern die Möglichkeit, ihren eigenen Körper zu erkunden • wir begleiten die Kinder geduldig beim Trockenwerden
- wir benennen die Genitalien klar und ohne Verniedlichung, akzeptieren aber die Koseformen, die in der Familie benutzt werden

Sinnes- und Körpererfahrungen und Gefühle

Der Mensch ist von Geburt an mit einem natürlichen Interesse am eigenen Körper ausgestattet. Schon als Säugling wird Sexualität erlebt. Sicherlich in einem anderen Sinne als das, was wir Erwachsene uns darunter vorstellen, denn Sexualität muss dem Alter und der Entwicklung entsprechend unterschiedlich betrachtet werden.

Die kindliche Sexualität richtet ihren Schwerpunkt auf die Wahrnehmung des gesamten Körpers. Zärtlichkeiten, Zuwendung und Körperkontakt sind hier von elementarer Wichtigkeit. Das Kind erlebt kuscheln und schmusen als lustvoll und spürt dabei seinen eigenen Körper, es fühlt sich wohl in seiner Haut. Auch das Erforschen des eigenen Körpers und die Neugierde am Körper anderer gehören als fester Bestandteil zur sexuellen Entwicklung. Die Körpernähe der Bezugspersonen tut dem Kind gut. Anfassen und in den Arm nehmen sind auch im Kindergarten sehr gute Möglichkeiten, um die Gefühle des Kindes zu steuern. Durch Berührungen werden Wärme, Trost und Geborgenheit sowie Körpererfahrungen vermittelt.

Kuscheln, Kitzeln, Schmusen, Nestwärme, Vertrauen und schöne Erlebnisse – wenn Kinder all das erleben, haben sie gute Chancen, sich zu einem beziehungs- und liebesfähigen Menschen zu entwickeln. In der Kleinstkind-Phase stehen das Bedürfnis nach Geborgenheit, körperlicher Nähe, Zärtlichkeit und die Lust am eigenen Körper im Vordergrund. Babys und Kleinkinder erforschen ihre Umwelt indem sie sie berühren, greifen, Dinge in den Mund stecken. Sie lernen so auch ihren Körper kennen. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. Kinder sollen ihre Gefühle und die der anderen Kinder wahrnehmen und wissen, dass alle Gefühle wichtig sind und zu unserem Leben gehören. Sie erlernen, durch welche Mimik und Gestik sich Gefühle äußern, und dass die Gefühle der anderen Kinder respektiert werden müssen.

Wie unterstützen wir die Kinder:

- wir respektieren die unterschiedlichen Werte und Normen der Erziehung in den Familien
- wir bringen Jungen und Mädchen die gleiche Wertschätzung entgegen und gestehen ihnen die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten zu
- wir bieten eine für alle Sinne anregungsreiche Umgebung sowie vielfältige Angebote und Spielmaterialien für Sinnes- und Körpererfahrungen an
- wir unterstützen Rollenspiele und spielen Körperwahrnehmungsspiele
- wir geben den Kindern Körperkontakt, soweit sie es wünschen

- wir setzen aber auch liebevolle Grenzen, wenn die körperliche Nähe zu intim wird und zu weit in den eigenen Persönlichkeitsbereich hineingeht
- wir bestärken die Kinder, dass man höflich aber bestimmt Zärtlichkeiten zurückweisen darf, wenn einem nicht danach ist
- wir achten bei Erzählungen und Handlungen auf die begleitende Gestik und Mimik
- wir respektieren die Persönlichkeitsbereiche und das persönliche Schamgefühl

3.11. Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Gleichheit bedeutet für das Team des Integrationskindergarten Soyen jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

3.12. Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf des Integrationskindergarten Soyen genügend Phasen des Freispiels zu integrieren. Zum Beispiel ist nach dem Mittagessen in jeder Altersgruppe eine Ruhepause in den Alltag eingeplant. Die Bezugspersonen entscheiden individuell und möglichst in Absprache mit den Kindern, wie diese Ausruhphase aussieht (CD hören, schlafen, lesen, malen, im Garten spielen ...).

Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern.

Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein, als der Einhaltung des Tagesplanes.

Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

3.13. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

Die Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in unserem Kindergarten. Uns ist es wichtig, im Alltag das Zusammenleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Partizipation (=Teilhabe) basiert auf Demokratie, deren drei Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität sind. Partizipation ist ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und bedeutet für uns, Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die ihre Person betreffen, einzubeziehen und sie an vielem, was das alltägliche Zusammenleben betrifft, zu beteiligen. Kinder teilhaben lassen, bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen! Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen. Partizipation findet ihre Grenzen dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird. Wir möchten Demokratie für die Kinder erleb- und begreifbar machen, indem:

- Wir als Vorbild in unserem Handeln anderen Menschen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung begegnen.
- die Kinder ihre Meinung frei äußern dürfen und sollen. Sie sollen die Erfahrung machen, dass jede Stimme gleich viel zählt.
- wir durch unterschiedliche, altersgerechte Beteiligungsformen (z.B. Morgenkreis, Abstimmungen, ...) ihre Kompetenz zur freien Meinungsäußerung fördern.
- wir die Vorschläge und Ideen der Kinder ernst nehmen, sie versuchen gemeinsam zu realisieren und die positiven und negativen Folgen ihrer Entscheidung zu erleben.

Warum ist Partizipation wichtig?

Indem Kinder ernst genommen werden, diskutieren, Entscheidungen treffen, Vorschläge machen, Kompromisse erarbeiten usw. lernen sie viel und machen zahlreiche Erfahrungen:

- Sie werden angeregt, sich eine eigene Meinung zu bilden.
- Sie lernen Bedürfnisse in Worte zu fassen
- Sie stärken ihr Selbstbewusstsein
- Sie lernen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung kennen.
- Sie lernen Verantwortung zu tragen (für ihre Entscheidungen und Folgen)
- Sie lernen andere Meinungen, Standpunkte zu tolerieren und Kompromisse einzugehen.

- Sie erfahren, dass Engagement etwas bewirken kann.
- Sie lernen sich mit ihrer Umwelt kritisch auseinanderzusetzen.
- Sie lernen anderen zuzuhören und andere aussprechen zu lassen

3.14. Beteiligung der Eltern

Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team auf vielen Ebenen

In der täglichen Arbeit des Integrationskindergarten Soyen bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. So gibt es eine jährliche schriftliche Elternbefragung und verpflichtend mindestens zwei intensiven Entwicklungsgespräch pro Jahr. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, auch Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) zu geben.

3.15. Beschwerdemanagement

3.15.1. Für das Team

Zudem gibt es im Integrationskindergarten Soyen ein erarbeitetes Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten unterschiedlicher Art und Quelle, welches im Folgenden dargestellt ist und für alle Beteiligten zugänglich im Kindergarten aushängt.

Hierbei wird in einem ersten Schritt immer dem Grundsatz des Integrationskindergarten Soyen Rechnung getragen „Wir sprechen miteinander, nicht übereinander“.

Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien nicht fruchtbar ist, werden die anderen Instanzen in vorgegebener Reihenfolge herangezogen.

Wichtig: wenn entweder von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge gemeldet werden, über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen:

- a. Gespräch mit der Leitung, mit Protokoll
- b. Supervision mit externen Supervisor

c. Hinzuziehen der Vorstandschaft

3.15.2. Für Kinder

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher schult sich das Team des Integrationskindergarten Soyen fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen). Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Die ErzieherInnen signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können.

3.15.3 Für Eltern

Zudem gibt es im Integrationskindergarten Soyen ein erarbeitetes Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten unterschiedlicher Art und Quelle, welches im Folgenden dargestellt ist und für alle Beteiligten zugänglich im Kindergarten aushängt. Hierbei wird in einem ersten Schritt immer dem Grundsatz des Integrationskindergarten Soyen Rechnung getragen „Wir sprechen miteinander, nicht übereinander“. Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien nicht fruchtbar ist, werden die anderen Instanzen in vorgegebener Reihenfolge herangezogen.

Wichtig: wenn entweder von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge gemeldet werden, über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen:

a. Gespräch mit der Leitung, mit Protokoll

b. Supervision mit externen Supervisor

c. Hinzuziehen der Vorstandschaft

-Präventionsangebote

Jedes Teammitglied besucht mindestens einmal eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz (z.B. Prävention von sexuellem Missbrauch, Prävention von Mobbing).

Im Integrationskindergarten Soyen gibt es mehrere Formate der Teamsitzungen, in denen u. a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Runde besprochen werden:

- 1 x pro Woche Kleinteam pro Gruppe
- 1 x pro Monat Großteam aller Teammitglieder

Das Team besucht regelmäßig Fortbildungen. Das vermittelte Wissen wird im Großteam weiter reflektiert und besprochen.

4. Intervention

4.1 Handlungs-bzw. Notfallplan

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die durch einen Jugendlichen oder Erwachsenen an oder vor einem Kind gegen seinen Willen vorgenommen wird. Ein Kind kann aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Meist geht es darum, durch die sexualisierte Gewalt Macht und Überlegenheitsgefühle zu erleben.

Nicht einvernehmliche Sexualität unter Kindern bzw. Grenzüberschreitungen werden „sexuelle Übergriffe unter Kindern“ genannt. Diese sind in keiner Weise mit sexuellem Missbrauch zu verwechseln. Unter Kindern gibt es sexuelle Übergriffe im Überschwang, wobei das übergriffige Kind kein Machtinteresse hat, sondern allein seiner sexuellen Neugier folgt. Kinder, die über ihren Körper informiert sind, ihn positiv annehmen und sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten erlernt haben, sind eher in der Lage, sich gegen Missbrauch und sexuelle Übergriffe zu wehren. Deshalb ist sexualpädagogische Bildung auch Prävention gegen sexuellen Missbrauch. Es ist unsere Aufgabe, die Grenze zwischen sexuellen Aktivitäten und Übergriffen zu erkennen, die Kinder im Kindergarten davor zu schützen und bei Anzeichen von auffälligem Verhalten zu reagieren.

Es ist wichtig, auch weniger offensichtliche Übergriffligkeiten wie zum Beispiel ungewollte Küsschen, mit Kindern und Eltern zu thematisieren. Durch ein gesundes Körpergefühl und ein gestärktes Selbstwertgefühl können sich die Kinder später selbst besser gegen Übergriffe schützen. Bei jüngeren Kindern ist besonders zu beobachten, dass ihre sexuelle Neugier stark ausgeprägt ist. Sie lernen ihren und den Körper anderer, die Geschlechtsunterschiede, und die Sexualität erst kennen. Des Weiteren stehen sie noch am

Anfang sozialen Lernens, ihnen fällt es noch schwer, mit ihren Interessen umzugehen und die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Sie haben ihr eigenes Interesse vor Augen und noch keine Vorstellung, wie sich ein anderes Kind dabei fühlt. So kann es bei sexuellen Erkundungen mit anderen Kindern leicht dazu kommen, dass die Grenzen überschritten werden, da sie allein ihrer Neugier folgen. Hierbei findet zwar keine sexuelle Gewalt statt, dennoch wird das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes verletzt und erfordert ein Einschreiten unsererseits. Dies ist notwendig, um die persönliche und sexuelle Entwicklung nicht zu gefährden. Kinder sollten frühzeitig erfahren, dass ihre sexuelle Autonomie nicht durch andere eingeschränkt werden darf. Zum anderen sollen übergriffige Kinder bereits in jungem Alter erleben, dass auch im sexuellen Bereich die Grenzen anderer respektiert werden müssen, so wie sie es täglich in anderen Bereichen lernen.

Wie unterstützen wir die Kinder:

- wir stärken das Selbstbewusstsein und die Selbstverantwortung der Kinder ganzheitlich, in allen Bereichen
- wir unterstützen die Kinder darin, „NEIN“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten
- wir achten darauf, dass die Kinder untereinander ihre Grenzen respektieren
- wir vermitteln den Kindern, dass sie sich immer Hilfe holen dürfen – Hilfe holen ist nicht petzen
- wir beobachten das Verhalten der Kinder und reagieren bei Auffälligkeiten, indem wir uns im Team beraten und gegebenenfalls unsere Fachberatung bzw. eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) mit einbeziehen
- wir dokumentieren unsere Entscheidungen und unser Vorgehen
- wir wenden im Verdachtsfall das Ablaufschema zur Erfüllung des Schutzauftrags an (siehe Anhang)

4.2 Klare Handlungsschritte

Jedes Kind, welches in unserer Einrichtung betreut wird, hat das Grundrecht und das Bedürfnis auf eine liebevolle, altersentsprechende und geschützte Erziehung und Betreuung.

Viele Verletzungen des Kindeswohls und grenzüberschreitende Verhaltensweisen werden nicht gezielt verübt, sondern entstehen durch Unkenntnis, Überforderung oder fehlende Reflexion. Auch Zeitdruck, Personalmangel oder persönliche Stressfaktoren spielen eine Rolle.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Grenzüberschreitungen damit gemeint sind und welche Konsequenzen und Handlungsabläufe im Falle einer Überschreitung und Gefährdung unternommen werden.

Unter Grenzüberschreitungen fallen jede Art von physischer (körperlicher) und psychischer (seelischer) Gewalt, Vernachlässigung, sowie sexueller Missbrauch.

Anhand unserer Verhaltensampel wird konkret verdeutlicht, welche Verhaltensweisen der Fachkräfte in unserer Einrichtung wünschenswert, kritisch oder absolut verboten sind.

Grenzverletzungen können körperlich, verbal oder non-verbal passieren, beispielsweise:

- » Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich)
- » im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal)
- » Kind streng/böse/abfällig anschauen (non-verbal)

Aber nicht nur diese eben genannten Formen gelten als Grenzüberschreitung durch pädagogischen Mitarbeiter*innen. Jede*r Angestellte hat die Aufgabe, beobachtetes Fehlverhalten von Kolleg*innen anzusprechen und an die Leitung weiterzugeben. Wir als Team pflegen eine Kultur des Hinschauens und reflektieren uns als Team in unserem Erziehverhalten.

Fehlverhalten und Missbrauch können auch im familiären Kontext entstehen. Es ist von tragender Notwendigkeit, dass Fachkräfte Anzeichen für Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Das kann durch äußerliche Merkmale der Fall sein, wie z.B. blaue Flecken oder stark riechende Kleidung. Aber auch Äußerungen der Kinder, die von Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten ihrer Eltern erzählen, müssen in jedem Fall sensibel ernst genommen und aufgegriffen werden.

5. Rehabilitation und Aufarbeitung

5.1. Unschuldsvermutung

Solange ein Verdacht nicht bestätigt ist, gilt immer die Unschuldsvermutung.

5.2. Vertrauen

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für eine Erziehungspartnerschaft mit Eltern, aber auch der Teammitglieder untereinander, diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden. Wichtig ist daher nach einer Grenzverletzung, das Vertrauen langsam wieder aufzubauen.

5.3. Rehabilitation

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. Ist es in einer Kita zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und /oder Missbrauch gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Die Aufarbeitung sollte vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt werden.

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner

- Kreisjugendamt Rosenheim 08031/392 - 2301
- Erziehungsberatungsstelle Rosenheim 08031/203740; www.caritas-rosenheim.de
- Erziehungsberatungsstelle Wasserburg 08071/90621
- Kinderschutzbund Rosenheim 08031/12929; www.kinderschutzbund-rosenheim.de
- Polizeiinspektion Wasserburg 08071/9177-0; Notfallnummer: 110
- Kinder- und Jugendtelefon 116111
- Elterntelefon 0800 1110550; www.elterntelefon.info
- Telefonseelsorge Tel. 0800 / 111 0 111 oder 111 0 222; www.telefonseelsorge.de

7. Quellen

<https://awo-mit-recht.de/kinderrechte/die-10-wichtigsten-kinderrechte/>

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_Leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

<https://www.bundestag.de/gg/grundrechte>

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html

https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/_30a.html

<https://dejure.org/gesetze/BZRG/30a.html>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

[Kindliche Sexualentwicklung_KR.pdf \(kindergartenpaedagogik.de\)](#)

[Beratung bei Gewalt: Karolinen-Gymnasium Rosenheim \(karolinen-gymnasium-rosenheim.de\)](#)

[Die Wahrnehmung kindlicher Sexualität in der Kita | ErzieherIn.de](#)

[§ 47 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten,... - dejure.org](#)

[§ 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe - dejure.org](#)

[§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

[Konzeption des Integrationskindergartens Soyen](#)